

Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

Merkblatt richtet sich an Gemeinden, Umweltschutzkommissionen, Verkaufsstellen, Entsorger und Konsumenten.

Worum geht es?

In der Schweiz fallen jährlich rund 100'000 Tonnen elektrische und elektronische Geräte als Abfall an. Ein Teil wurde lange Zeit mit dem übrigen Siedlungsabfall verbrannt oder deponiert. Diese Entsorgung vermochte nicht zu befriedigen, weil dadurch verwertbare Materialien verloren gingen und die Umwelt unnötig belastet wurde. Vielfach gelangten ausgediente Geräte auch ins Ausland, wo ihre umweltgerechte Entsorgung nicht sichergestellt war. Deshalb wurde die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) am 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung stellt sicher, dass elektrische und elektronische Altgeräte umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Die VREG enthält zudem konkrete Mindestanforderungen an die Geräteentsorgung. Damit werden den Entsorgungsfirmen Mindestziele vorgegeben, ohne bestimmte technische Verfahren festzulegen. Seit Januar 2005 müssen Verkaufsstellen elektrische und elektronische Altgeräte und deren Bestandteile gratis zurücknehmen, wenn sie diese im Sortiment führen. Selbst dann, wenn kein neues Gerät gekauft wird. Die Sammlung, Verwertung und Entsorgung wird durch die vorgezogenen Entsorgungsbeiträge finanziert.

Geräte im Sinne der VREG

(kostenlose Entsorgung):

Apparate der Unterhaltungselektronik (Radios, Videogeräte, Fernsehgeräte, Fotoapparate, Videokamera, Plattenspieler, Lautsprecher etc.), **Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik** (elektrische Schreibmaschinen, Kopiergeräte, Computer, Scanner, Telefone, Fax, Drucker, Aktenvernichter, Handy etc.), **Haushaltgeräte** (Klimageräte, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Kaffeemaschinen, Staubsauger etc.), **elektronische Bestandteile von Geräten** (Leiterplatten, Netzgeräte, Bildröhren etc.), **Leuchtmittel** (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Entladungslampen). Handwerksmaschinen (Bohrmaschinen, Sägen, Fräsen, Leimpistolen etc.), **Gartengeräte** (Rasenmäher, Heckenscheren, Laubsauger, Schneefräsen etc.), **elektrisch betriebene Sport- und Freizeitgeräte** (Hometrainer etc.), **Spielzeug** (mit Fernsteuerung ausgerüstete Spielzeugautos oder Spielkonsolen etc.), **Sicherheitstechnik** (Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Überwachungsmonitore, USV-Anlagen etc.), Grafische Industrie (Belichter, Drucksysteme, Entwicklungsmaschinen etc.), **Mess- und Medizinalgeräte** (Handmessgeräte, Waagen etc.), Zubehör und Verbrauchsmaterial (CDs, Disketten, Kabel, Kopfhörer, Toner-Tintenpatronen etc.).

Verwertung

Elektrische und elektronische Geräte bestehen zum grossen Teil aus verwertbaren Metallen wie Eisen und Kupfer, vereinzelt aber auch aus kostbaren Edelmetallen wie Gold oder Platin. Zudem enthalten sie grösstenteils umweltrelevante Schwermetalle (z.B. Blei, Zink, Cadmium etc.). Hohe Schwermetallgehalte können den Betrieb der Verbrennungsanlagen stören und die Behandlung und Verwertung der Schlacke und Elektrofilterasche erschweren. Deshalb soll die Verwertung und die umweltgerechte Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten sichergestellt werden.

Rückgabepflicht

Die VREG verpflichtet Benutzer und Benutzerinnen, ihre ausgedienten Geräte einem Hersteller, Importeur, Händler oder einer Entsorgungsunternehmung zurückzugeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für elektrische und elektronische Altgeräte. Unzulässig hingegen ist die Entsorgung von solchen Geräten mit der Kehrrichtabfuhr (Kehrrechtsack, Sperrgutabfuhr oder gar illegale Ablagerung etc.).

Rücknahme

Händler, Hersteller und Importeure sind verpflichtet, Geräte, die sie in ihrem Sortiment führen, kostenlos zurückzunehmen. Und zwar auch dann, wenn es sich um andere Handelsmarken handelt. Die Händler sollen die zurückgenommenen Geräte ebenfalls an ihre Lieferanten (z.B. Zwischenhändler oder Importeure) weitergeben. Andernfalls sind die Geräte einem berechtigten Entsorgungsbetrieb oder einer Sammelorganisation abzugeben. Die Rücknahme durch den Fachhandel muss kostenlos erfolgen, weil beim Kauf eine vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) erhoben wird.

Kosten

Die VREG regelt die Finanzierung der Entsorgung. SWICO-Recycling und SENS-eRecycling haben zusammen mit Importeuren, Herstellern und Verkaufsorganisationen etc. eine Finanzierungslösung auf freiwilliger Basis eingeführt. Es wird beim Kauf eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben. Somit dürfen bei der Abgabe in einem Fachgeschäft oder bei offiziellen Sammelstellen keine Entsorgungsgebühren mehr anfallen. Und zwar unabhängig davon, ob ein Neuprodukt gekauft wird oder nicht. Falls Gemeinden die Absicht haben, Geräte aus Entrümpelungsaktionen zu sammeln, so ist vorgängig mit einem Entsorger oder der SWICO-Recycling bzw. mit der SENS-eRecycling Kontakt aufzunehmen, damit die Geräte kostenlos entsorgt werden können.

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
 - Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und Entsorgung von elektrischen bzw. elektronischen Geräten (VREG)
 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
 - Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)
-

Wer kann weiterhelfen?

www.erecycling.ch
www.swicorecycling.ch
www.bafu.admin.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Stoffe



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch